



## **Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Osnabrück**

### **Hausordnung für das Gemeindehaus im Gemeindeteil St. Ansgar**

Die Hausordnung ist für jegliche Nutzung des Gemeindehauses gültig. Allgemeine und offizielle Veranstaltungen der Gemeinde St. Joseph haben immer Vorrang gegenüber privaten Veranstaltungen.

Die Möglichkeit der Anmietung eines oder mehrerer Räume zur privaten Nutzung ist in Absprache gegeben. Anfragen sind rechtzeitig über das Pfarrbüro zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Die Benutzung ist zu versagen, wenn nicht auszuschließen ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung oder Versammlung mit dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche und ihrer Lehre im Widerspruch steht.

Diese Hausordnung findet auch für den Jugendraum im Gemeindehaus Anwendung. Es gilt das Jugendschutzgesetz in aktueller Fassung. (§5, §9)

#### **§1 Raum- und Schlüsselvergabe**

- a) Für die Raumvergabe ist das Pfarrbüro zuständig.
- b) Die verantwortliche Person erhält den Schlüssel im Pfarrbüro. Sie unterschreibt ein Schlüsselübergabeprotokoll.
- c) Mit der Unterschrift erkennt sie die Hausordnung an.
- d) Nach der Veranstaltung gibt sie den Schlüssel sofort zurück.  
(Optional in den Briefkasten des Pfarrbüros).
- e) Für verlorene Schlüssel behält sich der Eigentümer vor, die Schließanlage auf Kosten der verantwortlichen Person ändern bzw. austauschen zu lassen.

#### **§2 Ordnung in den Räumen**

- a) Jede/r Besucher/in hat auf den besonderen Charakter und auf die Wahrung des einwandfreien Zustandes des Hauses zu achten.
- b) Wird beim Betreten eines Raumes dieser in nichtordnungsgemäßem Zustand vorgefunden, ist im Pfarrbüro Bescheid zu geben.
- c) Defekte oder sicherheitstechnische Mängel sind sofort zu melden.
- d) Es gilt ein generelles Rauchverbot im gesamten Gemeindehaus. In allen Räumen sind Rauchmelder installiert.
- e) Am Ende einer Veranstaltung muss folgendes immer gemacht werden: Fenster schließen, Tische säubern, gegebenenfalls Tischordnung wieder herstellen (entsprechende Skizzen befinden sich in den einzelnen Räumen), ausfegen, Licht löschen und die Raumtüren und die Außentür abschließen.
- f) Ist es erforderlich, dass im Anschluss einer Privatvermietung Personen gegen Lohnzahlung Schäden reparieren oder Verschmutzungen beseitigen müssen, werden Sach- und Lohnkosten der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird die Kautions mindestens bis zur vollständigen Klärung einbehalten.
- g) Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden. Das gilt für einzelne Personen ebenso wie für Gruppen.
- h) Mitgebrachte Privatsachen, insbesondere Lebensmittelreste, werden umgehend nach einer Veranstaltung weggeräumt bzw. möglichst nachhaltig entsorgt. Die speziellen Hinweise für die Küchenbenutzung sind zu beachten.
- i) Das Mitführen von Tieren ist nur in Absprache erlaubt.
- j) Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

### **§3 Gesellige Veranstaltungen**

- a) An Sonn- und Feiertagen, dazu zählen auch die rein kirchlichen Feier- und Gedenktage, kann das Gemeindehaus während eines Gottesdienstes nicht genutzt werden.
- b) Gesellige Veranstaltungen in allen Räumen des Gemeindehauses enden um spätestens 23.00 Uhr, an Abenden vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen um spätestens 24.00 Uhr. Ausnahmen werden vom Kirchenvorstand entschieden.

### **§4 Kosten**

Der Kostenbeitrag für die Nutzung folgender Räume beträgt:

Gruppenraum Nr. 1 (vorne)	50,00 Euro
Gruppenraum Nr. 2 (Mitte)	25,00 Euro
Gruppenraum Nr. 3 (hinten)	25,00 Euro
Foyer	50,00 Euro
Küche	25,00 Euro
Gemeindehaus komplett	125,00 Euro

Kaution	100,00 Euro
Reinigungspauschale nach Feiern	40,00 Euro

Der Ortsausschuss behält sich individuelle Regelungen vor.

Die Reinigungspauschale ist grundsätzlich zu entrichten. Der Kostenbeitrag und die Kaution sind im Vorfeld der Nutzung, spätestens bei Schlüsselübergabe, im Pfarrbüro zu entrichten.

Gegenseitige Rücksichtnahme wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt in dieser Fassung durch die Beschlussnahme des Kirchenvorstandes in Kraft.

Der Kirchenvorstand St. Joseph  
03.05.2023